

Empfehlungen zur Anstellung von pflegenden Angehörigen in der Spitex

1 Ausgangslage

Mit diesen Empfehlungen soll den Spitex-Organisationen ein Hilfsmittel zur Anstellung von pflegenden Angehörigen zur Verfügung stehen.

2 Grundsätze von Spitex Schweiz

- Angehörige von Klientinnen und Klienten sind in der Spitex eine wichtige Ressource. Als pflegende und betreuende Angehörige übernehmen sie eine zentrale Rolle für das Wohlbefinden der Klientinnen und Klienten. Sie sind eine wichtige Unterstützung, damit die Menschen auch mit Einschränkungen in den eigenen 4 Wänden wohnen können.
- Pflegende Angehörige bringen oftmals jahrelange Erfahrung in der Betreuung und Pflege ihrer unterstützungsbedürftigen Angehörigen mit. Sie kennen die Bedürfnisse der Angehörigen sehr gut. Diese Erfahrung ist eine wichtige Ressource für die Spitexorganisation. Im Gegensatz dazu soll die Spitex-Organisation auch für pflegende Angehörige eine wichtige Ressource sein. Sie kann den pflegenden Angehörigen professionelle Tipps und Unterstützung geben im Bereich der Pflege.
- Eine Spitex-Organisation ist verpflichtet, ihre Leistungen in der nötigen Qualität zu erbringen. Dies bedeutet, dass die Mitarbeitenden, die die Leistung erbringen, grundsätzlich über die entsprechenden Qualifikationen verfügen müssen, um die Qualität der Leistungen zu sichern. Dies gilt für alle Personen, die im Auftrag der Spitexorganisation Leistungen bei der Klientin/dem Klienten erbringen.
- Die Anforderungen gemäss KLV Art. 7, 8a bzgl. der Bedarfsermittlung¹ gelten auch bei der Leistungserbringung durch pflegende Angehörige. Diese führen Leistungen gemäss der Pflegeplanung aus. Es können nur solche Leistungen abgerechnet werden.
- Eine Spitex-Organisation kann pflegende Angehörige zur Ausübung pflegerischer Tätigkeiten bei Angehörigen anstellen, sie ist dazu aber nicht verpflichtet. Eine pflegende Angehörige, ein pflegender Angehöriger kann keinen Anspruch auf eine Anstellung bei einer Spitexorganisation erheben. Bei der Anstellung von pflegenden Angehörigen sind allfällige kantonale Vorgaben zu berücksichtigen.

3 Chancen und Risiken mit verschiedenen Dimensionen

Die Anstellung von pflegenden Angehörigen kann unter der Qualitäts-Dimension, den arbeitsrechtlichen, den finanziellen, den menschlichen und den politischen Dimensionen betrachtet werden. Chancen können auch Risiken sein und umgekehrt. Ob es Chancen oder Risiken sind, hängt von verschiedenen Faktoren ab, zum Beispiel, ob die pflegenden Angehörigen eine pflegerische Ausbildung haben, berufstätig sind oder im gleichen Haushalt wie

¹ L. Nonnenmacher, K. Pelzelmayr, I. Bischofberger. Manual «Pflegende Angehörige bei der Spitex anstellen». Zürich, Careum Hochschule Gesundheit, 2021, teilweise nicht mehr ganz aktuell.

die Klientin/der Klient wohnen und die Klientin/den Klienten rundum (24h/7d) betreuen und pflegen.

4 Voraussetzungen für die Anstellung von pflegenden Angehörigen

4.1 Bestimmungen in den Administrativverträgen

Die Spitex-Verbände haben mit den drei Versichererverbänden CSS, HSK und tarifsuisse Administrativverträge² abgeschlossen. Diese regeln die Prozesse zwischen den Versicherern und den Leistungserbringern. Alle Spitex-Organisationen, welche den Administrativverträgen beigetreten sind, müssen sich an diese vertraglichen Bestimmungen halten.

Diese Verträge enthalten einen Anhang zu den pflegenden Angehörigen. Die Anforderungen, die in diesem Anhang formuliert sind, müssen eingehalten werden, damit die Spitex-Organisationen Grundpflegeleistungen, die durch pflegende Angehörige erbracht werden, mit den Versicherern abrechnen können.

Der Anhang enthält unter anderem eine Definition der pflegenden Angehörigen, regelt, wie die pflegenden Angehörigen eingesetzt und von den Fallverantwortlichen bei der Spitex-Organisation begleitet werden sollen und legt schliesslich auch die Anforderungen bezüglich Ausbildung fest.

4.2 Ausbildungsvoraussetzungen

Spitex-Organisationen, welche pflegende Angehörige anstellen, sind verpflichtet, sicherzustellen, dass diese als Mindestqualifikation einen Kurs in Pflegehilfe oder eines äquivalenten Kurses absolviert haben oder innerhalb eines Jahres nach Anstellung einen Kurs in Pflegehilfe absolvieren.

Falls pflegende Angehörige schon über einen Abschluss im Bereich Pflege verfügen, können sie gemäss ihren Kompetenzen eingesetzt werden.

4.3 Arbeitsvertrag und Arbeitsbedingungen

Bei der Anstellung von pflegenden Angehörigen ist ein Arbeitsvertrag abzuschliessen. Die Vorgaben des Arbeitsgesetzes (ArG) sind bei der Anstellung einzuhalten. Dazu gehört auch die Gewährung von Fort- und Weiterbildung, eine Mitarbeitenden-Beurteilung, ein Arbeitszeugnis sowie die Regelung von Arbeits- und Ruhezeit.

Gewisse Kantone regeln die Anstellung von pflegenden Angehörigen im Gesetz oder einer Verordnung. So gibt beispielsweise der Kanton Graubünden unter anderem vor, dass pflegende Angehörige mindestens über einen Kurs in Pflegehilfe verfügen müssen und sie das AHV-Alter nicht erreicht haben dürfen³.

Damit eine Anstellung gelingt, müssen Rechte und Pflichten im Arbeitsvertrag vor Stellenbeginn geklärt werden.

a. Arbeitsinhalte

² [Spitex Schweiz - Grundlagen - Verträge - Administrativverträge](#)

³ Siehe Art. 29, Verordnung zum Krankenpflegegesetz: https://www.gr-lex.gr.ch/app/de/texts_of_law/506.060

Welche Pflegeleistungen die pflegenden Angehörigen erbringen können, hängt massgeblich von ihrer Pflegeausbildung ab.

b. Qualifikation (vgl. auch Kapitel 4.2)

Spitex-Organisationen, die pflegende Angehörige anstellen, müssen sicherstellen, dass diese über die nötigen pflegerischen Grundlagen verfügen (mindestens Kurs in Pflegehilfe) oder diese innerhalb eines Jahres ab Anstellung erwerben.

c. Beschäftigungsgrad

Der Beschäftigungsgrad von pflegenden Angehörigen beruht auf dem mittels einer Bedarfsabklärung ermittelten Pflegebedarf der zu pflegenden Person. Eine Anstellung kann im Stunden- oder Monatslohn erfolgen.

d. Vorsorgeleistungen

Berufliche Vorsorge: Bei kleinen Pensen ist die Höhe des Jahreslohnes für den Eintritt in die Pensionskasse zu bedenken.

e. Auflösung resp. Weiterführung des Arbeitsverhältnisses

Gemäss Obligationenrecht (Art 3.38 Abs. 1 OR) hat die Kündigungsfrist bei unbefristeten Verträgen je nach Dauer des Anstellungsverhältnisses zwischen einem und drei Monaten zu betragen.

Im Arbeitsvertrag kann festgehalten werden, dass das Arbeitsverhältnis mit dem Tod der zu pflegenden Person oder mit ihrem Übertritt ins Pflegeheim endet.

Beim Übertritt ins Pflegeheim oder dem Tod der zu pflegenden Person, können Spitex-Betriebe pflegende Angehörige weiter beschäftigen und ihnen eine berufliche Perspektive im Betrieb bieten.